

Allgemeines & Betreuungszeiten

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 idgF in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungsverordnung idgF für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Erreichen des Kindergartenalters allgemein zugänglich.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Tagesbetreuungseinrichtung ist das Vorhandensein eines **nachweislichen Betreuungsbedarfs** des/der Erziehungsberechtigten. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen 1 und 2 Jahren zu. Die weitere Reihung erfolgt primär nach Geburtsdatum des Kindes. In begründeten Fällen kann davon jedoch auch abgesehen werden. Vor Erreichen des Kindergartenalters muss Ihr Kind in der Hauptwohnsitzgemeinde für den Kindergarten angemeldet werden. Vor Erreichen des Kindergartenalters muss Ihr Kind in der Hauptwohnsitzgemeinde für den Kindergarten angemeldet werden.

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Donnerstag von 6:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 6:30 bis 13:00 Uhr geöffnet.

Geschlossen ist die Betreuung in den Weihnachtsferien (zwischen Weihnachten und Hl. Drei Könige; 24.12.-6.1.), an den gesetzlichen Feiertagen, am Karfreitag, zu Allerseelen, am Landesfeiertag (15.11.) und am letzten Freitag in den Sommerferien (9. Ferienwoche). Allfällige weitere Tage, an denen die Tagesbetreuungseinrichtung schließt, werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

Anmeldung & Abänderung

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über die Leitung in der Tagesbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Rabenstein vor Ort. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der oben genannten Aufnahmekriterien.

Die schriftliche Anmeldung ist grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt inkl. Vorlage eines Nachweises der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten möglich.

Bei der Anmeldung ist der Betreuungsbedarf sowie die Teilnahme am Mittagessen bekanntzugeben. Aus organisatorischen Gründen hat die Betreuung an mindestens einem Tag in der Woche zu erfolgen.

Änderungswünsche des Betreuungsumfangs können die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls ausschließlich immer bis zum 15. des Vormonats für 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember bekanntgeben. Eine Kündigung ist jederzeit von beiden Seiten bis zum Ende des nächsten Monats möglich.

Tarife

Die Betreuung ist in der Zeit von 6.30 Uhr bis 13.00 Uhr kostenlos. Außerhalb dieser Zeit fallen gestaffelte Betreuungskosten/Monat vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr an.

1 bis 8 x	Betreuungsbedarf im Monat	40,00 €
9 bis 12 x	Betreuungsbedarf im Monat	60,00 €
13 bis 16 x	Betreuungsbedarf im Monat	80,00 €
17 bis 20 x	Betreuungsbedarf im Monat	100,00 €

Außerdem werden Zeiten die nicht gemeldet wurden, Ihr Kind aber trotzdem in der Betreuung war, zusätzlich verrechnet.

Der Beitrag laut Betreuungsvereinbarung ist ein monatlicher Fixbetrag und wird auch bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub und anderen Gründen vorgeschrieben. Bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung werden die Eltern verständigt und das Kind vom Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ausgeschlossen.

KOSTENRÜCKERSTATTUNG

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie etwaige vorzeitige Abholung des Kindes werden keine Kosten rückerstattet.

Organisatorische Vorgaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person (diese müssen bei Anmeldung in der Tagesbetreuungseinrichtung definiert werden) endet. Bei Veranstaltungen der Tagesbetreuungseinrichtung haben ebenso die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für das Kind.

Jede relevante Änderung (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Wohnsitzadresse, Dienstgeberwechsel der Erziehungsberechtigten, etc.) während des Betreuungsjahres haben die Erziehungsberechtigten umgehend **schriftlich** der Leitung in der Tagesbetreuungseinrichtung mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten durch die/den Erziehungsberechtigten zu erfolgen hat. Ausgenommen ist die Verabreichung von Kaliumjodidtabletten im Fall eines schweren Kernkraftwerkunfalls.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten und Krankheiten, bei denen das Kind so geschwächt ist, dass es dem Betreuungsprogramm nicht folgen kann, werden nicht zur Betreuung übernommen. Im Streitfall kann von dem/den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes verlangt werden.

Der/die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über alle Krankheiten verpflichtet. In Einzelfällen (z.B. Windpocken, Lausbefall, etc.) kann eine ärztliche Bestätigung für das Wiederkommen verlangt werden. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden der/die Erziehungsberechtigten sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

Ausschluss von der Betreuung

Ein Ausschluss von der Betreuung ist möglich, wenn, ein Kostenrückstand von 2 Monatsbeiträgen besteht, ein Kind regelmäßig krank oder geschwächt in die Betreuung gebracht wird oder die Meldepflicht zu Krankheiten nicht erfüllt wird, der/die Erziehungsberechtigte/n ihre Verpflichtungen nicht erfüllt/erfüllen oder der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Wenn für ein Kind ein Betreuungsplatz in einer Tagesbetreuungseinrichtung oder einem Kindergarten in der Hauptwohnsitzgemeinde zur Verfügung steht, wird dieses von der Betreuung in der Tagesbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Rabenstein ausgeschlossen.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Allgemeine Information nach Artikel 13 DSGVO Gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.